

## 22. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) im Bereich „Gewerbepark Senne“



### Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a(1) BauGB

#### 1. Planungsziele

Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock und die Gemeinden Hövelhof und Augustdorf planen gemeinsam die **Entwicklung des interkommunalen „Gewerbeparks Lippe“**. Für die Entwicklung und Erschließung haben die Kommunen die **Gewerbepark Senne GmbH** gegründet. Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock ist Trägerin der Bauleitplanverfahren, da das Plangebiet insgesamt im Stadtgebiet im Bereich Stukenbrock-Senne liegt. Der Bedarf der Kommunen an Gewerbe- und Industrieflächen kann durch die bisher planerisch gesicherten Gewerbeflächen nicht mehr gedeckt werden. Abwanderungen und Standortverlagerungen der regionalen, überwiegend mittelständisch geprägten Wirtschaft sind unbedingt zu vermeiden, auch im Interesse der wohnstandortnahen Arbeitsplatzsicherung der Bevölkerung.

In der sehr wirtschaftsstarke Region Ostwestfalen-Lippe konzentriert sich der gewerbliche Entwicklungsdruck insbesondere auf die Räume Bielefeld/Gütersloh/Herford und Paderborn entlang der Hauptverkehrsachsen A 2 bzw. A 33 und der parallel geführten Bahntrassen Ruhrgebiet–Hannover und Bielefeld–Paderborn sowie Bielefeld–Osnabrück. Ein besonderer Bedarf besteht an Gebieten, die gut erschlossen und großflächig als *Gewerbegebiet GE* oder als *Industriegebiet GI* gemäß §§ 8, 9 BauNVO entwickelt werden können. Große Bedeutung kommt nach den Erfahrungen der letzten Jahre der möglichst konfliktarmen Erschließung eines Gebiets durch Anschluss an das überregionale Hauptstraßennetz ohne nennenswerte Belastung von Siedlungs-/Wohngebieten durch zu verlagernde oder neu entstehende Lkw- und Mitarbeiterverkehre zu. Derartige Flächen können jedoch kaum noch in den Kommunen angeboten werden.

Die Kommunen Schloß Holte-Stukenbrock und Hövelhof haben seit fast 20 Jahren umfassende vorbereitende Standortuntersuchungen für die weitere gewerbliche Entwicklung durchgeführt und ggf. als Gewerbe- und Industriegebiet in Frage kommende Bereiche mit Bezirksregierung und Fachbehörden wiederholt und sehr intensiv erörtert. Im Zuge der für dieses Planvorhaben vorlaufenden **29. Regionalplan-Änderung** wurde von der Bezirksregierung Detmold in Abstimmung mit den beteiligten drei Kommunen entschieden, dass der benötigte GIB-Standort angesichts der in der Region fehlenden Alternativen und aufgrund des Flächenbedarfs der beteiligten Kommunen zwischen Schloß Holte-Stukenbrock und Hövelhof in Höhe der Landespolizeischule Stukenbrock an der Autobahnanschlussstelle (AS) Stukenbrock-Senne der Bundesautobahn A 33 liegen soll.

Der **Regionalplan OWL für den Planungsraum Ostwestfalen-Lippe** wird neu aufgestellt und liegt derzeit als Entwurf vor (Regionalplan OWL Entwurf 2020)<sup>1</sup>, hierauf wird ausdrücklich Bezug genommen. Im Entwurf sind die im Vorfeld diskutierten kommunalen Entwicklungsperspektiven und Überlegungen auf Grundlage der aktuellen regionalplanerischen Rahmenbedingungen weitestgehend bestätigt worden.

---

<sup>1</sup> Bezirksregierung Detmold: Regionalplan OWL für den Planungsraum Ostwestfalen-Lippe, Entwurf 2020, Detmold 05.10.2020.

Im **wirksamen Flächennutzungsplan (FNP)** der Stadt war der Änderungsbereich bisher i. W. als Fläche für die Landwirtschaft und teilweise als Wald dargestellt. Die L 756 als überörtliche Hauptverkehrsstraße trennt das östliche von dem westlichen Plangebiet. Nachrichtlich wurden zudem die im westlichen Plangebiet querenden oberirdischen Versorgungsleitungen (220 kV und 380 kV) und eine Richtfunktrasse übernommen. Die 220 kV-Freileitung ist inzwischen abgebaut worden.

Zur Umsetzung des Planungsziels muss daher der FNP der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock geändert werden. Das Gebiet der 22. FNP-Änderung umfasst eine Größe von ca. 53 ha. Die Kernflächen liegen nördlich der Anschlussstelle Stukenbrock-Senne bzw. westlich der Landespolizeischule und umfassen eine Größe von ca. 45 ha, hinzu kommt die Fläche östlich der L 756 mit einer Größe von etwa 8 ha (einschl. Anbindung an den neuen Knoten mit der L 756). Der im Zuge der 29. Regionalplan-Änderung festgelegte GIB-Bereich soll zukünftig im Sinne der regionalplanerischen Standortentscheidung i. W. **als gewerbliche Baufläche** dargestellt werden. Ausgenommen sind im Plangebiet verbleibende Flächen, die als **Wald** und als **Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft** dargestellt werden. Zudem wird die L 756 weiterhin als **überörtliche Hauptverkehrsstraße** dargestellt. Damit wird der im Parallelverfahren aufgestellte Bebauungsplan Nr. 46 „Gewerbepark Senne“ gemäß § 8(2) BauGB aus dem künftigen FNP entwickelt.

## 2. Durchführung der Umweltprüfung und Berücksichtigung in der Bauleitplanung

Die Umweltprüfung mit Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen sowie mit Angaben zu eventuell gebotenen Ausgleichs-, Minderungs- und Monitoringmaßnahmen wird im **Umweltbericht** als separatem Teil der Begründung dargelegt.<sup>2</sup> In der Umweltprüfung wurden neben der Bestandsaufnahme vor Ort die einschlägigen Grundlagenmaterialien, LANUV-Kartierungen, bodenkundlichen Karten etc. ausgewertet.

Der Umweltbericht wurde aufgrund teilweise paralleler Fragestellungen gemeinsam für den Bebauungsplan Nr. 46 und für die 22. FNP-Änderung erarbeitet. Daher konnte im Zuge der 22. FNP-Änderung auch auf sehr viel detailliertere Informationen, z. B. zum Artenschutz und zum Immissionsschutz, zurückgegriffen werden als auf FNP-Ebene ansonsten möglich. Die konkreten Maßnahmevorschläge in der Umweltprüfung beziehen sich naturgemäß aber i. W. auf den parzellenscharfen Bebauungsplan Nr. 46. Auf FNP-Ebene ist die Gliederung bzw. Einbindung des Gewerbegebiets durch **Wald- und Maßnahmenflächen gemäß § 5(2) Nr. 10 BauGB** vorbereitet worden.

In der Umweltprüfung sind die Bestandsaufnahmen der Umweltbelange

- Mensch, Gesundheit, Bevölkerung
- Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt
- Boden, Fläche
- Wasser
- Klima, Luft
- Landschaft
- Kultur, sonstige Sachgüter

sowie die Auswirkungen der Planung auf diese Belange, aus Umweltsicht gebotene Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen, mögliche Wechselwirkungen und kumulative Auswirkungen entsprechend ausführlich dargelegt.

---

<sup>2</sup> Stadt Schloß Holte-Stukenbrock: Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 46 „Gewerbepark Senne“, 22. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, Umweltbericht, Entwurf zur Offenlage, Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH, Herford, Oktober 2022, Nachtrag zur Beschlussfassung im Februar 2023.

Umfang und Inhalt der Umweltprüfung sowie weiterer Fachgutachten sind im Verfahren konkretisiert und weiter abgestimmt worden. Öffentlichkeit, Fachbehörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden gebeten, ggf. vorliegende umweltrelevante Informationen und Einschätzungen im Sinne des „Scopings“ nach §§ 3, 4 BauGB der Stadt zur Verfügung zu stellen. Auf dieser Basis wurde der Umweltbericht im weiteren Verfahren fortgeschrieben, auf den Bericht wird insgesamt verwiesen (s. dort, insbesondere Kapitel 2.3 mit Unterkapiteln zu den o. g. Umweltbelangen sowie Kapitel 3 und Kapitel 4 mit Maßnahmenvorschlägen und Regionalplan-Thematik).

Aus umweltfachlicher Sicht ist festzuhalten, dass die Planung angesichts der Größe erhebliche Auswirkungen, insbesondere auf die betroffenen Freiflächen und auf betroffene Nutzungen, haben kann. Hiermit verbunden sind entsprechende Zielkonflikte, die in diesem Planverfahren zu entscheiden sind. Einen besonderen Stellenwert hat der Schutz der Umgebung und des FFH-Gebiets „Senne mit Stapelager Senne“ vor Immissionen aus Gewerbe/Industrie und Verkehr. Wie dargelegt, wurde im Zuge der **29. Regionalplan-Änderung die Standortfrage** bereits intensiv erörtert, die Auswirkungen auf FFH-Gebiete, Wald, Naturhaushalt, Wasserwirtschaft etc. und die hiermit verbundenen Zielkonflikte wurden kritisch hinterfragt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Entwicklung des interkommunalen Gewerbe- und Industriegebiets an allen untersuchten Standorten in der Region erhebliche Eingriffe verursachen würde, dass aber der Bereich „Gewerbepark Senne“ für die beteiligten Kommunen die sinnvollste Standortentwicklung ermöglicht.

Unter Berücksichtigung der umfassenden Maßnahmen gemäß Immissionsschutzkonzept im Bebauungsplan Nr. 46 und im Sinne von Naturschutz und Landschaftspflege ist die Planung grundsätzlich umsetzbar. Wie für die einzelnen Schutzgüter im Umweltbericht dargelegt, ergeben sich durch das planerisch vorbereitete Vorhaben zunächst Beeinträchtigungen der Umwelt durch die dauerhafte gewerbliche Überbauung und Versiegelung von überwiegend bislang landwirtschaftlich relativ intensiv genutzten Flächen mit Auswirkungen v. a. auf Menschen, Lebensräume, betroffene Tierarten, Böden sowie auf Funktionen von Boden und Wasserhaushalt. Voraussichtlich werden diese Auswirkungen unter Berücksichtigung der in der Umweltprüfung erarbeiteten und im parzellenscharfen Bebauungsplan Nr. 46 aufgenommenen Minderungs-, Artenschutz- und Eingrünungsmaßnahmen aber insgesamt auf das Plangebiet und das enge Umfeld begrenzt und überschaubar sein.

Bisher liegen keine Hinweise auf besondere, nur an diesem Standort zu erwartende und daher durch Wahl eines alternativen – gemäß Regionalplan-Diskussion heute aber nicht vorhandenen – Standorts in den beteiligten Kommunen vermeidbare Beeinträchtigungen vor. Hierzu wird auf die Bestandsaufnahmen und Maßnahmenempfehlungen im Umweltbericht und auf die Darstellung der Planungsziele und der Planinhalte unter Berücksichtigung der Umweltprüfung in der vorliegenden Begründung verwiesen.

### **3. Planverfahren und Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

Der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock hat in seiner Sitzung am 23.05.2017 nach Vorberatung im Wirtschafts-, Marketing- und Stadtentwicklungsausschuss am 09.05.2017 den **Aufstellungsbeschluss gemäß § 2(1) BauGB** für den Bebauungsplan Nr. 46 „Gewerbepark Senne“ und für die im Parallelverfahren durchzuführende 22. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock gefasst sowie die Einleitung der frühzeitigen Beteiligungsschritte gemäß §§ 3(1) und 4(1) BauGB beschlossen (s. Vorlagen X-104.2017-5 und X-99.2017-5 sowie Sitzungsprotokolle).

Zunächst erforderte die grundlegende Klärung verschiedener Fragestellungen bzgl. Vorgehensweise, Erschließung, Grunderwerb etc. noch einen erheblichen Zeitaufwand, bevor die Planunterlagen weiter ausgearbeitet werden konnten. In den Sitzungen des Fachausschusses und des Stadtrats am 11.05.2020 bzw. am 12.05.2020 wurden die Vorentwürfe der Planungen nochmals insgesamt vorgestellt, auf dieser Grundlage sollten dann die frühzeitigen Beteiligungsschritte gemäß §§ 3(1) und 4(1) BauGB eingeleitet werden (s. Vorlage X-137.2020-5 sowie Sitzungsprotokolle).

Die **frühzeitigen Verfahrensschritte gemäß §§ 3(1), 4(1), 2(2) BauGB** wurden im Herbst 2020 vom 12.10.2020 bis zum 11.11.2020 durchgeführt. Öffentlichkeit und Behörden etc. wurden zeitgleich informiert und beteiligt. Neben der 22. FNP-Änderung wurde der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 46 „Gewerbepark Senne“ als städtebaulicher Rahmenplan (Blatt 1) und als erste Plankarte des Bebauungsplans (Blatt 2) vorgelegt, da die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3(1) BauGB möglichst frühzeitig erfolgen sollte, d. h. nicht erst mit weitgehend ausgearbeiteten Planunterlagen, Gutachten etc., sondern als frühzeitiger Teil des Planungsprozesses.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind rund 115 Stellungnahmen gemäß § 3(1) BauGB mit umfangreicher Kritik sowie Unterschriftenlisten eingegangen. Diese sind als individuelle Einzelstimmungen verfasst worden, teilweise wurden auch vorbereitete Formblätter genutzt und handschriftlich ergänzt. In den Stellungnahmen wurde i. W. nicht zwischen der vorbereitenden 22. FNP-Änderung und dem parzellenscharfen Bebauungsplan Nr. 46 unterschieden. Die Stellungnahmen besitzen in der Summe auch auf FNP-Ebene Bedeutung.

Angesprochen worden sind immer wieder Kritikpunkte bzw. allgemeine Fragen, die die Planungsziele und zentrale Planungsaspekte, wie Standortdiskussion und Geltungsbereich, Verkehr, Immissionsschutz, Natur und Landschaft, betreffen. Planungsziele und Planungsaspekte, die von zentraler Bedeutung für die Bauleitplanung sind und die in vielen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit genannt werden, sind zusammenfassend:

1. Städtebauliche Ausgangslage, Planungsziel Gewerbe-/Industriegebiet und Standortdiskussion
2. Verkehrskonzept und verkehrliche Auswirkungen der Planung auf das Umfeld
3. Immissionsschutz Gewerbe und Verkehr (Lärm, Gerüche, Gase, Stäube, Erschütterungen), Art der baulichen Nutzung und Immissionsschutzkonzept
4. Flächenverfügbarkeit, Flächenverlust für die Anlieger und für die Landwirtschaft, Wertminderung von Immobilien
5. Natur-, Arten- und Landschaftsschutz, FFH-Verträglichkeit, Ausgleichsflächenkonzept, Klimaschutz etc.
6. Freiraumbelange, Tourismus und Naherholung
7. Entwässerungskonzept, Starkregenereignisse

Von Behörden und anderen Trägern öffentlicher Belange sind nur vergleichsweise wenige Stellungnahmen gemäß § 4(1) BauGB mit inhaltlich relevanten Aspekten vorgelegt worden.

Da von der vorläufigen Bewertung der o. g. Themen die Planinhalte des weiteren Verfahrens wesentlich abhängen, wurden zunächst in der ersten Beratungsrunde im Wirtschafts-, Stadtentwicklungs- und Quartiersentwicklungsausschuss am 20.04.2021 diese grundlegenden Themen vorgestellt und als „1. Lesung“ beraten. Von besonderer Bedeutung war die Frage des Geltungsbereichs für den Bebauungsplan Nr. 46 und für die 22. FNP-Änderung, da hiervon u. a. Erschließung, Schall- und Verkehrsgutachten, Umweltprüfung und Eingriffsbilanz abhängen.

In den Vorberatungen am 20.04.2021 im Fachausschuss und anschließend im Rat am 27.04.2021 wurde im Ergebnis beschlossen, den Geltungsbereich des Bebauungsplans um die östliche Teilfläche des Gewerbegebiets in Richtung Ortslage Senne zu reduzieren. In der 22. FNP-Änderung soll dieser Bereich dagegen aus grundsätzlichen Erwägungen und zur Klarstellung, dass hier keine anderen baulichen Ziele mit Wohn-/Mischnutzungen verfolgt werden, beibehalten werden (s. Beratungsvorlagen XI-141.2021-5, XI-141.2021/1.E-5 und Sitzungsprotokolle). Auf dieser Grundlage konnten anschließend die Beratungsunterlagen zu den Stellungnahmen gemäß §§ 3(1), 4(1) BauGB sowie die Fachgutachten und Planentwürfe ausgearbeitet werden. Die Beratungen wurden im Wirtschafts-, Stadtentwicklungs- und Quartiersentwicklungsausschuss am 01.06.2021 und im Rat am 29.06.2021 fortgesetzt (s. Beratungsvorlagen XI-192.2021-5, XI-201.2021/-5 und Sitzungsprotokolle). Gemäß Beschlussfassung wurden die Planentwürfe mit Fachgutachten für die Entwurfsoffenlage vorbereitet.

Aufgrund der Komplexität der gutachterlichen Fragestellungen und da zunächst noch Eigentumsfragen etc. zu klären waren, konnte die Entwurfsoffenlage gemäß § 3(2) BauGB im Jahr 2021 noch nicht eingeleitet werden (s. Mitteilungsvorlage XI-89.2022-5 für den Wirtschafts-, Stadtentwicklungs- und Quartiersentwicklungsausschuss am 25.04.2022).

Im Vorfeld der Entwurfsoffenlage wurde zunächst am 24.10.2022 eine **ergänzende Abendversammlung in Stukenbrock-Senne** durchgeführt, um die Öffentlichkeit über den Planungsstand und über das Verfahren zu informieren, zumal pandemiebedingt zuvor keine Versammlungen erfolgt waren. Es wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Veranstaltung zusätzlich angeboten wurde und dass die Fragen und Äußerungen der Beteiligten nicht offizieller Teil des BauGB-Verfahrens werden würden. Daher sollten die Beteiligten ausdrücklich – falls gewünscht – konkrete Stellungnahmen in der anstehenden Offenlage abgeben.

Die **Entwurfsoffenlage gemäß § 3(2) BauGB** konnte nach Vorlage der gutachterlichen Untersuchungen **vom 08.11.2022 bis zum 16.12.2022** einschließlich für den Bebauungsplan Nr. 46 und für die 22. FNP-Änderung gemeinsam erfolgen. Parallel wurden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbarkommunen gemäß §§ 4(2), 2(2) BauGB beteiligt.

In der Offenlage beider Bauleitpläne gemäß § 3(2) BauGB sind rund 35 Einwendungen aus der Öffentlichkeit eingegangen, in denen weder inhaltlich noch formal zwischen Flächennutzungsplan-Änderung und Bebauungsplan unterschieden worden ist. Daher wurden diese Einwendungen auch insgesamt im Zuge der 22. FNP-Änderung in den Beratungsunterlagen aufgenommen. Kritik, Anregungen und Hinweise beziehen sich auf die o. g. Grundsatzfragen, in vielen Punkten aber auch auf konkrete Planinhalte auf Ebene des parzellenscharfen Bebauungsplans Nr. 46. Hierauf wurde in den Beratungsunterlagen zur FNP-Änderung entsprechend verwiesen. Von Fachbehörden etc. sind dagegen gemäß §§ 2(2), 4(2) BauGB keine bzw. nur wenige Stellungnahmen mit einzelnen Hinweisen vorgelegt worden, danach ist die 22. FNP-Änderung aus fachlicher Behördensicht gut umsetzbar.

#### 4. Planentscheidung

Die Auswertung der Entwurfsoffenlage und die Prüfung des Planverfahrens sind in der **Sitzung des Rates am 28.02.2023** auf Grundlage der umfassenden Beratungsvorlage erfolgt (s. Vorlage XI-52.2023-5). Die in vielen Stellungnahmen genannten zentralen Planungsfragen wurden zunächst in Teil I.B der Beratungsvorlage umfassend erörtert, anschließend wurde dann in den Teilen II, III, IV und V in der Erörterung der individuellen Stellungnahmen gemäß §§ 2(2), 3, 4 BauGB auf diese zentralen Themen soweit sinnvoll Bezug genommen, um Wiederholungen zu begrenzen und um die Beratungsvorlage noch möglichst überschaubar zu gestalten.

Zum Thema Standortwahl und Flächenbedarf wird nochmals auf die Zielsetzungen im Rahmen der 29. Regionalplan-Änderung und im Zuge der anstehenden Regionalplan-Neuaufstellung verwiesen. Auf Regionalplan-Ebene sind der Flächenbedarf und die grundsätzliche Standortentscheidung aus landesplanerischer, städtebaulicher und naturräumlicher Sicht intensiv diskutiert worden. Auf dieser Basis ist im Ergebnis begründet die Standortentscheidung für das Vorhaben „Gewerbepark Senne“ und für die mit der konzentrierten langfristigen gewerblich-industriellen Ansiedlung unvermeidbar verbundenen Eingriffe in den Landschaftsraum getroffen worden. Für die beteiligten Kommunen ergibt sich weiterhin ein erheblicher Flächenbedarf.

Der Standort Stukenbrock-Senne ist einerseits aufgrund der Lage zwischen den Kommunen, der Anbindung an A 33 und L 756 sowie der Vorbelastungen durch Straßen- und Leitungstrassen geeignet, wird andererseits aber in der Nachbarschaft zu FFH-Gebieten und zur Ortslage Senne auch kritisch gesehen. Hingewiesen wird jedoch insofern darauf, dass frühere alternative Flächenvorschläge, wie die Flächen im Stadtteil Schloß Holte im Bereich Kreuzkrug im Knotenbereich L 751 und L 756 oder die nördliche Gewerbebeerweiterung Hövelhof-Nord, aufgrund der erheblichen Eingriffe in Naturraum, Wald und Landwirtschaft ebenfalls sehr kontrovers diskutiert worden sind.

Die Auswirkungen auf das Umfeld und die Eingriffe in den Naturraum werden durch ein sehr umfangreiches Maßnahmenpaket im konkreten Bebauungsplan Nr. 46 „Gewerbepark Senne“ gemindert (s. dort). Zu nennen sind insbesondere die Einbindung in die vorhandenen Wald- und Gehölzstrukturen, umfangreiche Ein-/Durchgrünungen auf den Bauflächen, Rückhaltung und Versickerung von Regenwasser im Plangebiet und umfassende emissionsmindernde Verbrennungsverbote. Das verbleibende naturschutzfachliche Defizit kann durch Ausgleichsmaßnahmen im weiteren Naturraum sinnvoll und weitgehend ausgeglichen werden. Auf Ebene der vorbereitenden 22. FNP-Änderung können diese Maßnahmen nicht verbindlich geregelt werden, aufgenommen wird hier aber die Gliederung und Einbindung durch Wald-/Grünflächen.

Der Standort „Gewerbepark Senne“ stellt im Sinne der Arbeitsteilung zwischen siedlungsnahen Gewerbegebieten für kleinere Betriebe und dem großflächigen Gewerbe- und Industriestandort eine sehr wichtige Bereicherung im regionalen Flächenangebot dar und bietet im großflächigen Bereich zwischen A 33 und L 756 Ansiedlungspotenzial für größere Betriebe mit direktem Anschluss an die A 33. Damit wird auch dem **Trennungsgrundsatz gemäß § 50 BImSchG** Rechnung getragen. Immissionskonflikte sind möglichst durch eine zweckmäßige räumliche Zuordnung bzw. Trennung potenziell konflikträchtiger Nutzungen zu vermeiden oder zu minimieren.

Im Ergebnis dient die Planung der mittel- bis langfristigen gewerblichen Entwicklung der beteiligten Kommunen Schloß Holte-Stukenbrock, Hövelhof und Augustdorf. Die kommunalen Planungsziele können durch die vorliegende Änderungsplanung umgesetzt werden, zumal die Kommunen bzw. die Gewerbepark Senne GmbH die Flächen im westlichen Plangebiet ganz überwiegend sichern konnte. Ein **Planungserfordernis im Sinne des § 1(3) BauGB** ist für die 22. FNP-Änderung und für den Bebauungsplan Nr. 46 „Gewerbepark Senne“ gegeben, um den Gewerbe-/Industrieflächenbedarf in den beteiligten Kommunen im Sinne der Standort- und Arbeitsplatzsicherung decken zu können und um Flächen und Erschließung gemäß den Zielsetzungen planungsrechtlich zu ordnen.

Im Ergebnis hat sich der **Rat in seiner Sitzung am 28.02.2023** aus den für die Planung sprechenden städtebaulichen Gründen sowie in Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegen- und untereinander für den Abschluss des Planverfahrens entschieden und die 22. Flächennutzungsplan-Änderung beschlossen (s. Vorlage XI-52.2023-5 und Sitzungsprotokoll).